

LOCOMOTIVE.

Zeitung für politische Bildung des Volkes.

Erscheint täglich mit Ausnahme der
Sonn- und Feiertage.

Monatspreis: hier incl. Botenlohn 7½ Sgr.

Redacteur: **Held.**

Bei allen Postämtern und Buchhandlungen
vierteljährlich 22½ Sgr. franco.

Insertionsgebühr 1½ Sgr. pro Petitzeile.

Die Gefängnisreform.

Das Ministerium des Innern hat die so nothwendige Reform des Gefängnißwesens beschlossen. Da es hierbei von der sehr richtigen Ansicht ausgeht, daß die büreaukratische Weisheit für die Reorganisation unserer jetzigen socialen Zustände nicht ausreicht, so hat sich das Ministerium an die Intelligenz des Volkes gewandt mit der Aufforderung: daß alle Diejenigen, welche dazu beitragen zu können glauben, eine solche Reorganisation im Sinne unserer Zeit zu bewirken, ihre auf eine Verbesserung des Gefängnißwesens hinzielenden Vorschläge dem Ministerium einreichen möchten.

Indem wir einer solchen Aufforderung nachkommen, glauben wir den richtigsten und passendsten Weg erwählt zu haben, um dem Ministerium eine Anerkennung seines Schrittes auszudrücken.

Wir werden daher ihm und der Oeffentlichkeit in dem Nachfolgenden einen umfassenden Gesetzentwurf über eine Radical-Reform des Gefängnißwesens vorlegen, wie er uns unserer Zeit angemessen erscheint, unserer Zeit, von der wir überzeugt sind, daß sie nur solche Institutionen bestehen läßt, welche auf vernünftigen Principien und richtigen Consequenzen beruhen. Und darum eben wird unser Gesetzentwurf ein radicaler sein.

Gesetzentwurf

über eine Radical-Reform des Gefängnißwesens.

Titel I. Grundsätze.

§. 1. Die Gefängnißhaft ist eine Entziehung der persönlichen Freiheit, und zerfällt in zwei wesentlich verschiedene Arten, nämlich in die Strafhaft und die Untersuchungshaft.

§. 2. Die Strafhaft wird verhängt als Strafe für ein begangenes Verbrechen.

§. 3. Das Verbrechen ist das Ueberschreiten des den Staatsbürgern gleichmäßig zugemessenen Maßes der natürlichen Freiheit.

§. 4. Die Strafe ist das Wiederentziehen des durch das Verbrechen zu viel genommenen Theils der Freiheit.

§. 5. Da der Rechtsstaat nicht auf der Moral, sondern nur auf dem Rechte, d. h. auf dem gleichen Maße der staatsbürgerlichen Freiheit beruht:

so ist mit der vollendeten Strafe das Verbrechen, dem Staate gegenüber, vollständig gesühnt. Es giebt keine staatsbürgerlichen Ehrenrechte, mithin auch keine von Staatswegen zu verhängende Aberkennung von Ehrenrechten. Die spätere Achtung oder Verachtung eines Verbrechers muß einzig und allein der Gesellschaft überlassen bleiben; und der Verbrecher steht zum Staate nach vollendeter Strafe ganz in demselben Verhältnisse, in welchem er vor dem begangenen Verbrechen gestanden hat.

§. 6. Die Strafe, nämlich die Entziehung der persönlichen Freiheit, muß mit dem Verbrechen, nämlich mit der Ueberschreitung der persönlichen Freiheit, in einem richtigen Verhältnisse stehen; d. h. die Entziehung muß die Ueberschreitung im Maße aufwiegen.

§. 7. So lange das erforderliche Maß der Freiheitsentziehung noch in der Eigenschaft der Freiheitsentziehung gefunden werden kann, darf es nicht in der Zeitdauer gesucht werden, damit der Verhaftete seinen staatsbürgerlichen Pflichten, dem Erwerbe, der Erhaltung seiner Familie, der Sorge für die Existenz, nicht länger entzogen werde, als es zur Sühnung seines Verbrechens erforderlich ist.

§. 8. Um die Zeitdauer der Freiheitsentziehung auf den geringsten Grad zu bringen, muß die Eigenschaft der Freiheitsentziehung auf den höchsten Grad gebracht werden.

§. 9. Die Eigenschaft der Freiheitsentziehung muß für alle Staatsbürger gleich sein.

§. 10. Aus den §§. 6—9 ergiebt sich als Grundsatz: daß die Haft gleichartig und vom höchsten Grade der Härte sein muß; daß sie im Allgemeinen auf den geringsten Grad von Zeit zu beschränkt ist, und daß alsdann die Zeitdauer nach dem Grade des Verbrechens bestimmt werden muß.

§. 11. Die Untersuchungshaft tritt nur ein im Interesse des Staats.

§. 12. Die Untersuchungshaft ist daher nur in zwei Fällen gerechtfertigt: 1) wenn genügender Verdacht vorhanden ist, daß der Angeklagte an der Unternehmung durch die Kluge entzogen wird; 2) wenn die Freiheit des Angeklagten zur Verhinderung der Sache beitragen könnte.